

**MUSTERSATZUNGEN
FÜR MITGLIEDSVEREINE
DES ALPENVEREIN SÜDTIROL
AVS**

A

ALLGEMEINES

Art. 1

NAME, SITZ UND RECHTSFORM

- 1) Der Verein führt den Namen "Sektion XY des Alpenvereins Südtirol", kurz auch "AVS Sektion XY". Nachfolgend wird der Verein auch "Sektion" genannt.
- 2) Die Sektion hat ihren Sitz in . Falls kein eigener Sektionssitz vorhanden ist, gilt der Wohnsitz des Ersten Vorsitzenden als solcher. Der Sitz der Sektion kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung neu bestimmt und durch Beschluß der Sektionsleitung innerhalb der Ansitzgemeinde verlegt werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

ZIEL UND ZWECK

- 1) Ziel und Zweck der AVS-Sektion ist es, das Bergsteigen und Wandern im Gebirge zu fördern und zu pflegen, die Kenntnis der Hochgebirge zu verbreiten und insbesondere die Schönheit und Ursprünglichkeit der Berglandschaft, ihrer Tiere und Pflanzen zu erhalten.
Der Verein sieht ausserdem eine besondere Aufgabe darin, die deutsche und ladinische Tradition, Sprache, Kultur und die Liebe zur Heimat zu pflegen.
Im besonderen obliegt dem Verein die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und die Betreuung derselben.
- 2) Die Aufgaben des Vereines werden angestrebt durch:
 - a) bergsteigerische Ausbildung von Jugend auf;
 - b) Förderung von Bergfahrten für Jugendliche und Erwachsene, sowie des Bergsteigens schärferer Richtung, des Skibergsteigens und des Sportkletterns;
 - c) Unterweisung der heranwachsenden Jugend im Sinne der Verbandsziele;
 - d) Bergrettungsdienst, dessen Schulung und Ausbau;
 - e) Natur- und Landschaftsschutz im Sinne von Aufklärung, Vorbild und aktiver Betätigung;
 - f) Bau, Erhaltung und Markierung von Wegen und Steigen im Gebirge, wo dies sinnvoll erscheint;
 - g) Bau und Führung von Unterkünften, Schutzhütten und Jugendheimen, wo dies sinnvoll ist;
 - h) volksbildnerische Veranstaltungen, Vorträge, Filmvorträge und gesellige Zusammenkünfte;
 - i) Pflege des heimischen Brauchtums, der Sprache und der Kultur;
 - j) jegliche mit dem Alpinismus verbundene und zu vereinbarende Tätigkeit;
 - k) Pflege von Beziehungen zu Vereinen gleicher Art.

- 3) Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Sektion alle mit dem Vereinsziel direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher Natur tätigen.
Der Ankauf und Verkauf von Immobilien und Realrechten, sowie die Errichtung von Baulichkeiten bedürfen der Genehmigung der HV des AVS.
- 4) Die Sektion kann auch an AVS-Einrichtungen angeschlossene oder mit diesen verbundene Betriebe jeder Art führen, pachten oder verpachten.
- 5) Die Sektion kann Veranstaltungen durchführen und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung des Vereins förderlich, nützlich und notwendig sind.

Art. 3 **GEMEINNÜTZIGKEIT**

- 1) Der Verein ist grundsätzlich nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Mittel der Sektion dürfen nur zweckgebunden verwendet werden, wobei eine Ausschüttung von eventuellen Gewinnen oder Reserven unter den Mitgliedern in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Art. 4 **DAUER**

- 1) Die Dauer der Sektion ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

B **MITGLIEDSCHAFT**

Art. 5 **MITGLIEDER**

- 1) Mitglieder der Sektion können all jene Personen werden, die einen Aufnahmeantrag stellen.
- 2) Mitgliedern kann für besondere Dienste die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 3) Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des AVS.

Art. 6 **AUFNAHME VON MITGLIEDERN**

- 1) Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in die Sektion.

- 2) Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich an die Sektionsleitung zu stellen.
- 3) Aufgenommen können grundsätzlich nur jene Personen werden, die sich mit der Zielsetzung der Sektion identifizieren und sich verpflichten, die Satzung und die eventuell erlassene Geschäftsordnung und/oder Durchführungsbestimmungen vorbehaltlos einzuhalten.
- 4) Die vorgenannten Aufnahmebedingungen oder Kriterien dürfen nicht im Widerspruch zu jenen des AVS sein.
- 5) Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- 6) Der Sektion steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Gegen die Nichtaufnahme kann binnen dreißig Tagen Berufung beim Schiedsgericht eingereicht werden, welches endgültig entscheidet.

Art. 7

RECHTE DER MITGLIEDER

- 1) Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sofern sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung der Sektion, auch durch Stellungnahme und Anträge an die Organe mitzuwirken und alle Dienste und Leistungen der Sektion und des AVS in Anspruch zu nehmen und deren Einrichtungen weisungs- und bestimmungsgetreu zu nutzen.
- 3) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden.

Art. 8

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag innerhalb 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Tritt ein Mitglied während des laufenden Jahres ein, muß der volle Beitrag eingezahlt werden.
- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des AVS zu wahren und sich an der Satzung der Sektion, an die Geschäftsordnung und/oder Durchführungsbestimmungen, sofern erlassen, und an die Beschlüsse der Vereinsorgane und des AVS zu halten.
- 3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des AVS zu überlassen und die von ihm getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

Art. 9

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß
- d) durch Nichterfüllung der Beitragszahlung innerhalb eines Geschäftsjahres.

- 2) Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an die Sektion, die jederzeit erfolgen kann und sofort wirksam wird.

- 3) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist von der Sektionsleitung zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:
 - a) die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane mißachtet;
 - b) den Ruf und das Ansehen des AVS schädigt oder dessen Zielsetzungen entgegenarbeitet;
 - c) die von der Satzung vorgegebenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

- 4) Gegen den Beschluß der Sektionsleitung kann das betreffende Mitglied Berufung beim Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.

Art. 10

EHRENAMTLICHKEIT/SPESENERSATZ

- 1) Alle Leistungen der Mitglieder im Bereich der institutionellen Tätigkeit müssen ehrenamtlich erbracht und die Funktionen und Ämter ehrenamtlich ausgeübt werden.
- Für die Durchführung einzelner Geschäfte oder Verpflichtungen kann die Sektionsleitung auch Dritte beauftragen und diesen ein Entgelt und/oder Spesenersatz zuerkennen, ebenso wie sie eventuelles Dienstpersonal aufnehmen kann.
- Den Mitgliedern und Funktionsträgern in der Sektion können die für den AVS ausgelegten Spesen ersetzt werden.

C **VEREINSORGANE**

Art. 11 **ORGANE**

Organe des Vereines sind:

- 1) die Mitgliederversammlung (MV)
- 2) die Sektionsleitung (SL)
- 3) die Rechnungsprüfer (RP)
- 4) das Schiedsgericht (SG)

Die gewählten Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 12 **AMTSDAUER**

- 1) Die Mitglieder der Sektionsleitung und die Rechnungsprüfer bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 13

- 1) Die MV kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird von der Sektionsleitung einberufen.
Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung, entweder schriftlich, durch eine angemessene Veröffentlichung in den Medien oder durch Aushängung im Schaukasten der Sektion.
- 2) Die MV wird mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus muß die MV auch auf Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 3) Die MV ist das oberste Organ und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Sektion zusammen. Alle Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag des abgelaufenen Jahres bezahlt und das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder, verfügen bei der MV über 1 Stimmrecht.
- 4) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Vertretungen sind nicht zugelassen.

Art. 14

BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die MV ist in erster Einberufung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2) In zweiter Einberufung, die innerhalb von einem Monat erfolgen muß, ist die MV bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- 3) Bei Abänderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zweidrittel (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 15

ZUSTÄNDIGKEIT DER MV

- 1) Die MV ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Sektionsleitung und der Rechnungsprüfer;
 - b) die Genehmigung der Jahresabschlußrechnung des abgelaufenen Tätigkeitsjahres, der Geschäftsordnung und der Durchführungsbestimmungen;
 - c) die Entlastung der Sektionsleitung;
 - d) Festlegung allgemeiner Richtlinien und Programme für das Tätigkeitsjahr;
 - e) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Art. 16

BESCHLÜSSE DER MV

- 1) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder in geheimer Wahl mittels Stimmzettel, sofern dies von wenigstens einem Zehntel (1/10) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
- 2) Die Mitglieder der Sektionsleitung und die Rechnungsprüfer werden durch Handaufheben gewählt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl.
- 3) Einer Wahl stellen können sich lediglich Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Art. 17

VORSITZ UND STIMMZÄHLER

- 1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende und bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Sollte es die MV mehrheitlich als notwendig erachten, so kann diese einen Vorsitzenden wählen.
- 2) Der Schriftführer wird von der MV bestimmt.
- 3) Stehen Wahlen an, ernennt die MV den Wahlleiter und die Stimmenzähler, welche das entsprechende Wahlprotokoll unterzeichnen.

II. SEKTIONSLEITUNG (SL)

Art. 18

1. Die Sektionsleitung ist das vollziehende Organ der Sektion und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die direkt von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ausnahme: Absatz 3.
2. Vor jeder Wahl beschließt die MV, wieviele Fachreferenten gewählt werden sollten.
Die MV legt zudem die Anzahl der Gruppenreferenten fest, wobei diese direkt von der jeweiligen Gruppe gewählt werden. So z.B. wählt die Jugendgruppe ihren Referenten, die Naturschutzgruppe ihren Referenten, usw.
Die Fach- und Gruppenreferenten haben Sitz und Stimme in der SL.
3. Besteht eine örtliche BRD/AVS-Rettungsstelle, so wählt die MV lediglich vier Leitungsmitglieder (außer den Fachreferenten) und der Vertreter der Rettungsstelle ist automatisch als fünftes Leitungsmitglied mit Sitz und Stimme in der SL aufgenommen.
4. Sind in der Sektion mehrere Ortsstellen, so haben die von der Ortsstellenversammlung gewählten Ortsstellenleiter Sitz und Stimme in der SL.
5. Es steht der SL frei, bis zu 2 Beiräte zu kooptieren, welche jedoch kein Stimmrecht haben.
6. Die SL besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden
 - dem Zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - einem effektiven Mitglied bzw. dem Vertreter einer örtlichen BRD/AVS-Rettungsstelle
 - den Fachreferenten (werden von der MV gewählt)
 - den Gruppenreferenten (werden von den Gruppen gewählt)
 - den Ortsstellenleitern (werden von der Ortsstellenversammlung gewählt)
 - den kooptierten Beiräten (höchstens 2 ohne Stimmrecht).

7. Eine Person kann innerhalb der SL mehrere Funktionen innehaben, hat aber immer nur ein Stimmrecht.
8. Die Mitglieder der Sektionsleitung müssen, mit Ausnahme des Jugendwartes, das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 19

WAHLEN DER SL

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung der MV oder der SL bekanntgegeben worden sind.
2. Die MV entscheidet, ob die SL
 - a) in einem Wahlgang, oder
 - b) in getrennten Wahlgängen mit Zuweisung der Leitungsfunktionen ermittelt wird.
3. Wird die Wahl in einem Wahlgang gemäß Punkt 2.a) durchgeführt, wählt die SL unter sich den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer und die übrigen Funktionsträger.
4. Beim Wahlmodus gemäß Punkt 2.b) werden in getrennten Wahlgängen der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und die übrigen Funktionsträger ermittelt.
5. Die Mitglieder der SL werden durch Handaufheben gewählt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 16.
6. Scheidet ein gewähltes Leitungsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird dasselbe bei der ersten darauffolgenden MV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt.

Art. 20

AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DER SL

- 1) Die SL hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 2 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der MV vorbehalten sind.
 - b) Durchführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse.
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an verdiente Personen.
 - d) Festlegung jenes Anteiles des Mitgliedsbeitrages, der den Ortsstellen der Sektion verbleibt.
 - e) Zuweisung der Fachreferate an die gewählten Mitglieder der Sektionsleitung und Ernennung der Beiräte, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - f) Erstellung der Jahresabschlußrechnung.
 - g) Erstellung der Geschäftsordnung, welche durch die AVS-Hauptleitung zu genehmigen ist.

- h) Ausübung der Kontrollfunktion über die Referate, die BRD/AVS-Rettungsstellen, soweit diese nicht eigenständige Vereine sind, sowie über die AVS-Ortsstellen.
 - i) Wahrnehmung aller satzungsmäßigen Aufgaben.
- 2) Die Sektionsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Beschlüsse der Sektionsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 21

SITZUNGEN UND PROTOKOLL DER SEKTIONSLEITUNG (SL)

- 1) Die Einladungen zu den Sitzungen sind in geeigneter Form, möglichst mit Angabe der Tagesordnung, den Mitgliedern der SL rechtzeitig bekanntzugeben.
- 2) Für jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muß.

Art. 22

HAFTUNG - VERBINDLICHKEITEN

- 1) Die gesamte Sektionsleitung haftet grundsätzlich für die getätigten Rechtsgeschäfte, auch für jene der Ortsstellen und der der Sektion eingegliederten BRD/AVS-Rettungsstellen, sofern die Rechtsgeschäfte nicht in deren ausschließliche Zuständigkeit fallen. Für letztere haftet die jeweilige Ortsstellenleitung bzw. der Ausschuß der jeweiligen BRDAVS-Rettungsstelle. Bei Beschlüßfassungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, können einzelne Leitungsmitglieder bei ihrer Gegenstimme oder Enthaltung von der Haftung ausdrücklich entbunden werden. Die Haftungsentbindung muß in einem schriftlichen Protokoll festgehalten werden.
- Die Leitungsmitglieder haften dem Verein gegenüber nach den Vorschriften über den Auftrag (mandato - Art. 1703 BGB).

Art. 23

ERSTE VORSITZENDE

- 1) Der Erste Vorsitzende vertritt die Sektion nach außen gegenüber Dritten und Behörden und ist, gemäß Art. 36, Absatz 2 BGB, der gesetzliche Vertreter derselben. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Zweiten Vorsitzenden vertreten.

VI. RECHNUNGSPRÜFER

Art. 24

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt 3 Rechnungsprüfer, diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Jahresabschlußrechnung, sowie die Kontrolle der Geschäfts- und Finanzgebarung der Sektion. Ebenso können sie diese Befugnisse auch über die Referate, Ortsstellen und BRD/AVS-Rettungsstellen der Sektion, soweit diese nicht eigenständige Vereine sind, ausüben.
- 3) Die Rechnungsprüfer berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit.

V. SCHIEDSGERICHT

Art. 25

- 1) Das Schiedsgericht des AVS ist auch für die Sektion zuständig.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitfälle, die aus dem Mitgliedsverhältnis und bei der Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung oder Durchführungsbestimmungen entstehen können.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und ist an keine Formvorschrift gebunden.
- 4) Die Sektionsmitglieder sind verpflichtet, alle Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben können, dem Schiedsgericht zu überlassen, dessen Entscheidung endgültig ist.

D ABSCHNITT SONSTIGES

Art. 26 REFERATE

- 1) Die Referate sind die fachlichen und sachlichen Untergliederungen der Sektionen und sollten möglichst nach dem Vorbild des Alpenverein Südtirol, je nach Erfordernissen bestellt werden. Sie werden mit Beschluß der Sektionsleitung eingerichtet und auch aufgelöst.
- 2) Die Gruppenreferate können sich eigene Satzungen geben, welche der Satzung der Sektion nicht widersprechen dürfen.
In der Regel wählen die Gruppenreferate ihren Vorsitzenden, welcher, mit Ausnahme des Jugendwartes, das 18. Lebensjahr vollendet haben muß und in der Sektionsleitung Sitz und Stimme hat.

- 3) BRD/AVS-Rettungsstellen, welche sich nicht als eigenständige Vereine konstituieren, können als Referate der Sektion geführt werden.

Art. 27

DIE ORTSSTELLEN DER SEKTION

- 1) Sollte sich aus geographischen oder organisatorischen Gründen die Zweckmäßigkeit ergeben, so können durch Beschluß der Sektionsleitung Ortsstellen gebildet werden. Voraussetzung ist eine Mindestzahl von 30 ordentlichen Mitgliedern.
- 2) Die Ortsstellen werden in der Sektionsleitung durch den Ortsstellenleiter vertreten, der in der Sektionsleitung Stimmrecht besitzt.
- 3) Die Ortsstellenleitung ist verpflichtet, einen mit der Sektionsleitung zu vereinbarenden oder im Streitfalle von der MV festzusetzenden Prozentsatz der eingegangenen Mitgliedsbeiträge bis zu einem ebenfalls zu vereinbarenden Termin eines jeden Jahres an die Sektionsleitung abzuführen. Über den verbleibenden Rest kann die Ortsstellenleitung frei im Rahmen der Vereinsziele verfügen, wobei alljährlich der Sektionsleitung eine belegte Abrechnung vorzulegen ist.
Beiträge, welche nach dem vereinbarten Termin eingehen, fallen zur Gänze an die Sektionsleitung, falls diese darauf besteht.
- 4) Der Vorsitzende und der Schatzmeister der Sektion können jederzeit die Finanzgebarung der Ortsstellen kontrollieren.
- 5) Für die Haftung bei getätigten Rechtsgeschäften der Ortsstelle gilt der Art. 22 dieser Satzung.
- 6) Die Ortsstellen können durch eine eigene Geschäftsordnung und/oder Durchführungsbestimmungen geregelt werden, die nicht im Widerspruch zu der Satzung der Sektion stehen darf und von der Mitgliederversammlung der Sektion genehmigt werden muß.

Art. 28

GESCHÄFTSORDNUNG/DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- 1) Die Sektionsleitung ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung und/oder Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung zu erlassen.

Art. 29

BETEILIGUNGEN

- 1) Die Sektion kann sich, nach Genehmigung durch die Hauptleitung des AVS, an Unternehmen oder Gesellschaften auch finanziell beteiligen, welche Initiativen ergreifen oder verfolgen, die der Förderung des Alpinwesens und dem Schutz der Bergwelt dienen und mit der Zielsetzung des AVS vereinbar sind.

- 2) In den Gesellschaften oder Körperschaften, an welchen die Sektion beteiligt ist, vertritt der Erste Vorsitzende oder eine von der Sektionsleitung bevollmächtigte Person die Sektion und nimmt die Entscheidungsbefugnisse gemäß Beschluß der Sektionsleitung wahr.

Art. 30

AUFLÖSUNG DER SEKTION - AUSTRITT AUS DEM AVS

- 1) Die Auflösung der Sektion kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dasselbe gilt für den Austritt aus dem AVS.
- 2) Die Auflösung der Ortsstelle erfolgt mit Beschluß der Sektionsleitung, falls die Ortsstellenversammlung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dies mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- 3) Im Falle einer Auflösung der Sektion oder Austritt aus dem AVS wird das Vermögen der Sektion, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, dem Alpenverein Südtirol zugeführt. In keinem Fall darf das Vereinsvermögen oder der Erlös desselben unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Art. 31

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) In allen Fällen, die in dieser Satzung, in der Geschäftsordnung und in den Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehen sind, gelten die Vorschriften des Alpenverein Südtirol (AVS), dem die Sektion angeschlossen ist und die einschlägigen Bestimmungen des BGB.
-
-